



Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSXB

- Balzers
- Sargans
- Mels

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b

Legende:

- Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter Notausflug / Föhnanflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Sicherheitszone (safty area)
- - - Flugwege Helikopter (teilweise im Luftfahrthandbuch publiziert)
- Zaun, Höhe 1.8m

Auswertungen in m.ü.M.

- 445.5 Baumkronen
- 445.5 Gebäude
- 445.5 Antennen, Mast, Leitung, Leitungsmast
- 445.5 Zaun
- 445.5 Windsack

Heliport Balzers (LSXB)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter
Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1:5'000
Aufnahmedatum der Hindernisvermessung: 11.07.2022

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Erstausgabe:				Revisionen:	
Gez.	ws	Gepr. mü	Freig. mü	Dat.	19.09.2024
OLS durch BAZL geprüft und validiert: 09.09.2015				Pl.Gr.	147 x 45
Geprüft und in Kraft gesetzt durch das BAZL am					

BÄCHTOLD MOOR
Ingenieur- und Umweltingenieur

3000 Bern 31 - Giacomettistr. 15 - T 031 350 88 88
3608 Thun - Allmendengstr. 24 - T 033 334 04 04
3210 Kerzers - Murtenstrasse 15 - T 031 350 88 88

Flotron
INGENIEURE

Auftrags - Nr. **11'367**

Plan Nr. **- 01**